



Bundesamt für Strahlenschutz, Postfach 10 01 49, 38201 Salzgitter

Bundesamt für Strahlenschutz
Willy-Brandt-Straße 5
38226 Salzgitter

Bundesministerium für Umwelt,
Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit
RS III
Postfach 12 06 29
53048 Bonn

Postfach 10 01 49
38201 Salzgitter

Telefon: 030 18333 - 0
Telefax: 030 18333 - 1885

E-Mail: ePost@bfs.de
Internet: www.bfs.de

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht:

Mein Zeichen:

Durchwahl:

Datum:

9A/13431/DA/AC/0176
B2061917

- 1733

28.01.2014

Schachtanlage Asse II

Anzeige des Umganges mit radioaktiven Stoffen gemäß § 57b Abs. 5 S. 2 AtG Verwertung kontaminierter Lösungen

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Verwendung von radioaktiv kontaminierten, nicht freigegebenen Salzlösungen zur Verwertung im Rahmen von Stabilisierungsmaßnahmen innerhalb der Schachtanlage Asse II ist von der bestehenden Umgangsgenehmigung nicht umfasst.

Mit Inkrafttreten des Gesetzes zur Beschleunigung der Rückholung radioaktiver Abfälle und der Stilllegung der Schachtanlage Asse II (LEX ASSE) am 25.04.2013 bedarf derjenige, „der radioaktive Stoffe, die nicht als radioaktive Abfälle in die Schachtanlage Asse II eingebracht wurden, untertage in der Schachtanlage Asse II bearbeitet, verarbeitet, lagert oder sonst verwendet, [...] hierfür keiner Genehmigung nach § 9 dieses Gesetzes oder nach § 7 der StrlSchV, wenn

1. die Aktivität der Stoffe das Zehnfache der Freigrenzen der Anlage III Tabelle 1 Spalte 3 der StrlSchV nicht überschreitet und
2. er den Beginn der Bearbeitung, Verarbeitung, Lagerung oder sonstigen Verwendung der zuständigen Genehmigungsbehörde vorher anzeigt.“

Auf dieser Grundlage zeige ich die Verfestigung und den dauerhaften Einbau der aus dem Sumpf vor Einlagerungskammer 12 auf der 750-m-Sohle stammenden kontaminierten Lösung in dafür geeigneten Grubenbauen unterhalb der 750-m-Sohle der Schachtanlage Asse II an. Ich beabsichtige nicht, das entstehende Verfüllmaterial zukünftig, auch nicht im Rahmen der Rückholung, wieder zu entfernen.

Die derzeit in der Zugangsstrecke zu Abbau 9 auf der 750 m-Sohle (sogenannte „L-Strecke“) zwischengespeicherte radioaktiv kontaminierte Salzlösung aus dem Sumpf vor ELK 12/750 überschreitet die in § 57b Abs. 5 Satz 2 Nr. 1 AtG genannte Aktivitätsgrenze nicht.

Die zum Umgang mit kontaminierten Lösungen im Rahmen meiner vorliegenden Genehmigung getroffenen Festlegungen gelten hier nicht, da der angezeigte Umgang dem Genehmigungsumfang nicht unterfällt. Auch nach dem Wortlaut des § 57b Abs. 5 AtG bedarf es keiner Genehmigung für den Umgang mit radioaktiven Stoffen bei Erfüllung der dort genannten Voraussetzungen.

Ich werde daher den Strahlenschutzbeauftragten der Schachtanlage Asse II beauftragen, den materiellen Strahlenschutz, insbesondere durch die Erstellung entsprechender Anweisungen, in eigener Verantwortung sicherzustellen.

Eine Einbindung der Endlagerüberwachung auf Grundlage der bestehenden Genehmigungen habe ich nicht vorgesehen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag